

Bauamt

Via dil Casti 2
CH-7017 Flims Dorf
Tel. +41 81 928 29 60
Fax +41 81 928 29 61
gemeinde@flims.gr.ch
www.gemeindeflims.ch

Merkblatt Sonnenkollektoren – Richtlinien

Allgemeines

Die starke Nachfrage nach erneuerbaren Energiequellen im Bereich Sonnenkollektoren hat das Bauamt bewogen, für Bauherren, Architekten und Interessierte ein Merkblatt mit den wichtigsten Richtlinien herauszugeben. Es soll im Sinne von Leitplanken dazu dienen, dass zukünftige Projekte einheitlicher und effizienter geplant und realisiert werden können.

Im Grundsatz werden Projekte mit Sonnenkollektoren begrüsst und unterstützt. Trotzdem darf das Gesamtbild und der Charakter eines Gebäudes durch diese Massnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass ein Gleichgewicht zwischen Ästhetik, Gesamterscheinungsbild und Wirtschaftlichkeit der Anlagen angestrebt werden soll.

Gemäss Art. 40, Abs. 16 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden braucht es für Kollektoren unter 6.0 m² pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und unter 2.0 m² ausserhalb der Bauzonen keine Baubewilligung. Sie sind aber in der Gemeinde Flims der Meldepflicht unterstellt. Diese meldepflichtigen Anlagen werden aber wie die in den unten aufgeführten Punkten 1-3 behandelt.

1) Neubauten

Allgemeine Bemerkungen:

Bei Neubauten können Projekte mit erneuerbaren Energien, wie z.B. Sonnenkollektoren, in einer sehr frühen Projektphase miteinbezogen werden. Dadurch erhöht sich die Flexibilität für den Planer erheblich. Deshalb erfolgt hier eine strengere Beurteilung. Die Kollektoren sollten bei der Gebäudeplanung gesamtheitlich integriert werden. Die Kollektoren können in die Dachfläche, in die Fassade oder in die Balkone montiert werden, dürfen aber nicht aufgestellt werden. Bei den Balkonen sind sie vertikal zu integrieren. Diese Grundsätze gelten sowohl für Haupt- als auch für Nebenbauten.

Kernzone I:

Innerhalb der Kernzone I haben wir eine sehr dichte Bebauung mit einer entsprechend sensiblen Ortsbildgestaltung. Das bedeutet, dass hier die Regelung noch verschärft werden muss. Sonnenkollektoren dürfen nur in der Dachfläche und in den Balkonen montiert werden, sofern sie nicht aufgestellt werden. Bei den Balkonen sind sie vertikal zu integrieren. In der Fassade sind keine Sonnenkollektoren erlaubt. Diese Regelung gilt sowohl für Haupt- als auch für Nebenbauten.

Die Projekte werden durch einen Bauberater begleitet.

2) Best. Bauten resp. Altbauten

Kernzone I:

In der Kernzone I sind Kollektoren nur in der Dachfläche integriert und in den Balkonen vertikal zulässig. In der Fassade sind keine Sonnenkollektoren erlaubt. Bei der Anwendung in den Balkonen darf der Charakter des Hauses nicht verändert werden. Die Gemeinde zieht hier ebenfalls einen Bauberater bei.

Auf den Nebenbauten dürfen in dieser Zone ebenfalls keine Sonnenkollektoren angebracht werden, ausser sie können in die best. Dachfläche integriert werden.

An den best. Ställen dürfen ausser auf den Dachflächen keine Kollektoren angebracht werden.

Übrige Bauzonen:

In den übrigen Bauzonen dürfen die Kollektoren bei den Hauptbauten auf dem Dach, in der Fassade und an den Balkonen montiert werden. Auf dem Dach dürfen sie ebenfalls nicht aufgestellt werden und an der Fassade resp. am Balkon müssen sie vertikal angebracht werden.

Bei Nebenbauten mit Flachdach sind aufgestellte Kollektoren zulässig. Die max. Höhe der Kollektoren ab der best. Dachfläche ist auf 1.20 m beschränkt. Die Neigung innerhalb dieser 1.20 m Höhe ist frei wählbar. Eine mehrreihige Anordnung ist möglich, wenn die Höhe von 1.20 m ab der best. Dachfläche nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe des Nebenbaus inkl. den Kollektoren darf eine Höhe von 4.50 m (3.50 m + 1.00 m) nicht überschreiten.

Auf den Nebenbauten mit geneigtem Dach dürfen die Kollektoren nur in die Dachfläche integriert werden. Aufgestellte Paneele sind nicht zulässig.

Ställe in den übrigen Bauzonen können mit Kollektoren ausgestattet werden. In den Dachflächen müssen die Kollektoren integriert sein. In der Fassade sind Kollektoren max. 1-reihig, mit einer max. Höhe von 1.2m erlaubt. Sie dürfen aber ebenfalls nicht aufgestellt werden resp. sind vertikal anzuordnen.

Ausserhalb der Bauzonen:

Bauten ausserhalb der Bauzonen werden wie Bauten in der Kernzone I betrachtet. Freistehende Anlagen sind nicht erlaubt. Alle Bauten ausserhalb der Bauzonen werden über das Amt für Raumentwicklung GR behandelt.

3) Freistehende Kollektoren

Freistehende Kollektoren sind innerhalb der Bauzonen grundsätzlich erlaubt. Die Kollektoren dürfen aber max. 1.20 m hoch sein und müssen in das Terrain integriert werden.

Sind nach Auffassung der Baubehörde technische und architektonische Lösungen am best. Gebäude möglich, müssen diese Lösungsvarianten gegenüber den freistehenden Kollektoren bevorzugt werden.

Ausserhalb der Bauzonen werden freistehende Anlagen nicht bewilligt.